

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Jung:Kommunikation GmbH

## Inhalt

1	Geltungsbereich .....	2
2	Leistungsportfolio Jung:Kommunikation.....	2
3	Vertragsschluss .....	2
4	Vertragsinhalt, Briefing, Kontaktberichte .....	2
5	Auftragsausführung und Ausführungszeit .....	2
6	Mitwirkungspflichten Auftraggeber .....	2
7	Höhere Gewalt .....	3
8	Abnahme von Werkleistungen und Freigaben.....	3
9	Urheberrecht bei Gestaltungsaufträgen und Nutzungsrechte .....	3
10	Signierung und Eigenwerbung .....	3
11	Belegexemplare .....	4
12	Vergütung Agenturleistungen Grundsätze .....	4
13	Vergütung von Gestaltungsaufträgen .....	4
14	Vergütung Mittlerprovision .....	4
15	Erstattung Aufwand und Kosten.....	4
16	Erhöhung der Vergütung bei Verzögerung .....	4
17	Reisekosten .....	4
18	Vorschuss und Abschlagszahlungen .....	4
19	Mehrwertsteuer .....	4
20	Fremdkosten.....	4
21	Leistungsänderungen .....	5
22	Vorzeitige Kündigung .....	5
23	Fremdleistungen .....	5
24	Vorlagen .....	5
25	Eingebrachte Gegenstände, Dokumente und Daten .....	5
26	Herausgabe von Daten .....	6
27	Rechtliche Unbedenklichkeit .....	6
28	Haftung von Jung:Kommunikation .....	6
29	Schlussbestimmungen.....	7

Stand: 01.03.2022

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der Jung:Kommunikation GmbH, Geschäftsführer Andreas Jung, Lindenspürstraße 22, 70176 Stuttgart (Jung:Kommunikation) und dem Auftraggeber.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, Jung:Kommunikation hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils aktuellen Preislisten von Jung:Kommunikation; jederzeit abrufbar unter <https://www.jungkommunikation.de/agbs/>

### 2 Leistungsportfolio Jung:Kommunikation

Jung:Kommunikation erbringt Leistungen in den Bereichen Strategie, Markenkommunikation, Media, Social Media, insbesondere Werbevorbereitung, Beratung, Planung, Koordination, Steuerung und Verwaltung von Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen, analog wie digital.

### 3 Vertragsschluss

(1) Verträge zwischen dem Auftraggeber und Jung:Kommunikation kommen mit Zugang der Auftragsbestätigung oder mit der Bestellung des Auftraggebers auf der Grundlage eines vorher von Jung:Kommunikation übermittelten Angebots/Kostenvorschlags zustande.

(2) Jung:Kommunikation behält sich vor, Angebote (insbesondere bei Klein- und Eilaufträgen) durch sofortige Ausführung konkludent oder (fern-) mündlich anzunehmen.

### 4 Vertragsinhalt, Briefing, Kontaktberichte

(1) Vertragsinhalt ist neben dem Angebot und seinen Anlagen das vom Auftraggeber an Jung:Kommunikation schriftlich oder in Textform auszuhändigende Briefing.

(2) Wird das Briefing vom Auftraggeber mündlich erteilt, wird Jung:Kommunikation das Briefing schriftlich oder in Textform festhalten und dem Auftraggeber übermitteln. Das Briefing ist in diesem Fall verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Übermittlung schriftlich oder in Textform widerspricht.

(3) Jung:Kommunikation wird nach jeder Leistungsfreigabe sowie nach jedem Schulterblicktermin oder Präsentation (nachfolgend Termin genannt) eine skizzenartige Zusammenfassung des Inhalts des Termins in Textform verfassen (nachfolgend Bericht genannt) und an den Auftraggeber übermitteln. Der Bericht ist für die weitere Leistungsausführung verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Vorlage schriftlich oder in Textform widerspricht.

(4) Jung:Kommunikation wird außerdem Kontaktberichte über den Inhalt von Besprechungen und Verhandlungen mit Dritten erstellen und dem Auftraggeber zur Information zuleiten, soweit das Ergebnis

der Gespräche und Verhandlungen für die weitere Projektentwicklung von Bedeutung ist.

### 5 Auftragsausführung und Ausführungszeit

(1) Die Auftragsausführung erfolgt zu dem im Auftrag genannten Zeitpunkt oder dem gemeinsam vereinbarten Zeitplan.

(2) Jede Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung von Jung:Kommunikation bzw. der Zuverlässigkeit der im Rahmen des Auftrages eingeschalteten Drittunternehmen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde durch Jung:Kommunikation verschuldet.

(3) Fixgeschäfte sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und zu vereinbaren.

(4) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.

(5) Von Jung:Kommunikation zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von Jung:Kommunikation bestätigt wird.

(6) Lieferverpflichtungen sind von Jung:Kommunikation dann erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von Jung:Kommunikation zur Versendung gebracht sind. Die Kosten und das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

(7) Präsentationen von Leistungen sind sowohl in einem persönlichen Termin als auch digital über Videokonferenz und/oder kollaborative Tools im digitalen Raum und per digitaler Kollaborationsplattformen möglich.

### 6 Mitwirkungspflichten Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Jung:Kommunikation rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistung zu informieren und die für die sachgerechte Abwicklung des Auftrages erforderlichen Informationen und Dokumente fristgerecht und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber Jung:Kommunikation notwendige Informationen über das Unternehmen selbst sowie deren Produkte und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber hat die für die Abwicklung der Projekte erforderlichen Erklärungen, insbesondere Freigaben und Genehmigungen, in Schrift- oder Textform so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf von Jung:Kommunikation und die weitere Projektentwicklung nicht verzögert oder beeinträchtigt werden.

(3) Sofern beim jeweiligen Projekt ein Zeitplan vereinbart wird, sind die vereinbarten Mitwirkungspflichten vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Zeiträume, insbesondere für Lieferung von Inhalten und Abgabe der erforderlichen Erklärungen, einzuhalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 7 Höhere Gewalt

(1) Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden Jung:Kommunikation von der rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen (z. B. behördliche Anordnungen zum Gefahren- und Gesundheitsschutz), Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen wie z. B. Feuer und Rohstoff-/Energimangel, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von Jung:Kommunikation verschuldet zu sein, die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei Jung:Kommunikation oder einem Drittunternehmen eintreten.

(2) Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

### 8 Abnahme von Werkleistungen und Freigaben

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von Jung:Kommunikation erbrachte Werkleistungen nach deren Erhalt unverzüglich zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber Jung:Kommunikation unverzüglich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Handelt es sich um versteckte Mängel, sind diese unverzüglich nach Entdecken zu rügen.

(2) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren berechtigen geringfügige Farbabweichungen vom Original nicht zur Beanstandung. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Beanstandungen an einem Teil der Leistung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.

(3) Wird die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten versandt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung von Jung:Kommunikation am Eingangsort zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(4) Hat der Auftraggeber die Leistungen von Jung:Kommunikation genehmigt, ist Jung:Kommunikation damit von der Verantwortung für die inhaltliche, technische und funktionsgemäße Richtigkeit der vorgelegten Arbeitsergebnisse befreit und der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit von Produkt, Text, Bild und Gestaltung sowie die Ausführbarkeit der Produktion. Gleiches gilt für eigenmächtig vorgenommene Nachkorrekturen sowie Autorenkorrekturen durch den Auftraggeber.

### 9 Urheberrecht bei Gestaltungsaufträgen und Nutzungsrechte

(1) Jeder erteilte Gestaltungsauftrag an Jung:Kommunikation ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Erstellung eines Entwurfs und auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist (zweigliedriger Designvertrag).

(2) Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinzeichnungen und sonstige Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Jung:Kommunikation räumt an den Auftraggeber alle für die Verwendung der vertragsgemäßen Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für Jung:Kommunikation erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel werden einfache Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer der Kommunikationsmaßnahme eingeräumt.

(4) Die Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Jung:Kommunikation weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung – auch von Teilen – ist unzulässig.

(5) Eine Übertragung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte oder die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der vorherigen Vereinbarung in Schrift- oder Textform.

(6) Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung an den Auftraggeber eingeräumt.

(7) Jung:Kommunikation steht gegenüber dem Auftraggeber über den Umfang der tatsächlichen Nutzung der Auftragsarbeiten ein Auskunftsanspruch zu, der schriftlich zu erfüllen ist.

(8) An den Entwürfen werden im Zweifel nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

### 10 Signierung und Eigenwerbung

(1) Jung:Kommunikation darf die entwickelten Maßnahmen und Gestaltungen angemessen mit einem Agenturhinweis versehen und für Eigenwerbung in jedweder Form – analog wie digital – publizieren, wobei eine Nutzung nicht vor einer Erstveröffentlichung des Auftraggebers erfolgen wird.

(2) Jung:Kommunikation ist auch berechtigt, mit den dem Auftrag zugrunde liegenden Kommunikationsmaßnahmen auf die eigene Dienstleistung in geeigneter Weise hinzuweisen. Das gilt auch dann, wenn an den Gestaltungen ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

(3) Jung:Kommunikation ist berechtigt zu Zwecken der Eigenwerbung unter Angabe des Auftraggebers und Verwendung des Firmenlogos die Auftragsarbeiten als Referenz in sämtlichen Medien wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen sowie auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen, insbesondere auf der Website [www.jungkommunikation.de](http://www.jungkommunikation.de). Das umfasst auch digitale Präsentationen in eingeschränkten Nutzerkreisen, z. B. per Video-Meeting per sog. Bildschirmteilen oder auf digitalen kollaborativen Plattformen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 11 Belegexemplare

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Jung:Kommunikation unentgeltlich mindestens fünf einwandfreie Produktexemplare. Jung:Kommunikation ist berechtigt, diese Exemplare zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### 12 Vergütung Agenturleistungen Grundsätze

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden mit dem Agenturhonorar nur die Leistungen für Strategie, Konzeption, Gestaltung, Text, Druckvorstufe, Satz, Erstellung und Programmierung von Webseiten vergütet.

(2) Sonstige auftragsbezogene Leistungen wie Einholung und Vergleich von Angeboten, Recherchen, Versand, Versicherung etc. sowie Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand werden nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz gemäß der aktuell geltenden Preisliste in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber gesondert vergütet.

### 13 Vergütung von Gestaltungsaufträgen

(1) Die Vergütung für Gestaltungsaufträge gliedert sich in die Vergütung für die Entwürfe der verschiedenen Auftragsphasen (Ideen- und Layout-Entwürfe, Entwurfsausarbeitung und Grundlagen für die Realisierung) sowie diejenige für die Einräumung der Nutzungsrechte. Sie erfolgt im Zweifel auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages für Designdienstleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, auch wenn diese im Anschluss nicht genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Das vereinbarte Honorar umfasst eine Autorenkorrektur. Weitere, vom Auftraggeber veranlasste Korrekturen werden nach Aufwand auf Stundensatzbasis vergütet.

### 14 Vergütung Mittlerprovision

Wird das Honorar mit der Mittlerprovision aus dem sog. Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die Leistungen von Jung:Kommunikation zu regulieren.

### 15 Erstattung Aufwand und Kosten

(1) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für Papierkosten, spezielle Materialien, für die Anfertigung von Fotos und Modellen, das Bespielen von Datenträgern, die Herstellung von Druckvorlagen, für Proofs, Andrucke, Lektorat, Scans, Fotos, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(2) Die Kosten für Kurierfahrten und Versandleistungen per Spedition sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(3) Weiterer Aufwand, der durch Sonderwünsche des Auftraggebers anfällt (z. B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder

Vervielfältigungskosten), sind Jung:Kommunikation vom Auftraggeber zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die Jung:Kommunikation durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen.

(4) Soweit Jung:Kommunikation Zollkosten oder Gebühren aufgrund der Leistungsausführung zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten an den Auftraggeber weiterbelastet.

### 16 Erhöhung der Vergütung bei Verzögerung

Kommt es zu Verzögerungen des vereinbarten Zeitplans, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Jung:Kommunikation eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Jung:Kommunikation auch Schadensersatz geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

### 17 Reisekosten

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 18 Vorschuss und Abschlagszahlungen

(1) Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann Jung:Kommunikation dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von Jung:Kommunikation verfügbar sein.

(2) Außerdem ist Jung:Kommunikation zur angemessenen Vorschussforderung berechtigt. Angemessen ist ein Vorschuss im Zweifel in Höhe von einem Drittel des gesamten Auftragsvolumens bei Vertragsschluss, bei Freigabe des Layouts bei Gestaltungsaufträgen sowie hinsichtlich anfallender Fremdkosten berechtigt.

(3) Wird Jung:Kommunikation mit der Mediaplanung und Mediaschaltung beauftragt und das Honorar aus dem Mediaschaltvolumen finanziert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Summe des gesamten Schaltvolumens bereits nach Auftragserteilung und in angemessenem Zeitraum vor der ersten Schaltung an Jung:Kommunikation anzuweisen. Jung:Kommunikation ist nicht verpflichtet das Schaltvolumen vorzufinanzieren.

### 19 Mehrwertsteuer

Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

### 20 Fremdkosten

Die Preise für Fremdleistungen (wie z. B. bei Druckangeboten Dritter) werden auf Basis der tagesaktuell gültigen Materialkosten und Preise der beteiligten Produktionspartner kalkuliert (insbesondere

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Papiertagespreise). Etwaige Preiserhöhungen werden vom Produktionspartner berechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Angebotspreis für Druckaufträge kann durch eine Überlieferung um bis zu 10% bei der Abrechnung variieren.

### 21 Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt schriftlich oder in Textform Leistungsänderungen zu fordern.

(2) Im Falle der Forderung einer Leistungsänderung, wird Jung:Kommunikation innerhalb von 7 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Leistungsänderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben würde, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütungshöhe und der Mitwirkungspflichten.

(3) Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 7 Werktagen nicht möglich, zeigt Jung:Kommunikation dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich anschließend auf eine angemessene Frist.

(4) Der Auftraggeber teilt innerhalb einer weiteren Frist von 7 Werktagen Jung:Kommunikation schriftlich mit, ob die Forderung auf Leistungsänderung aufrechterhalten wird oder ob der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgeführt werden soll.

(5) Wird das Angebot von Jung:Kommunikation zur Leistungsänderung durch den Auftraggeber angenommen, wird dies in einem Änderungsprotokoll schriftlich oder in Textform festgehalten und dem Vertrag als Anlage beigelegt.

(6) Äußert sich der Auftraggeber nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt.

(7) Etwaige Verzögerungen der Leistungsausführung und deren Folgen aufgrund des einzuhaltenden Prozederes bei Änderungsverlangen des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Jung:Kommunikation gerät insoweit nicht in Verzug. Die Ausführungszeit der durchzuführenden Leistungen wird entsprechend verlängert.

### 22 Vorzeitige Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist abweichend von § 648 BGB zur Kündigung eines Werkvertrages nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt.

(2) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag, so ist Jung:Kommunikation berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Jung:Kommunikation muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Jung:Kommunikation infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen unverzüglich abzunehmen. Jung:Kommunikation wird dem Auftraggeber hierzu die bis dato erstellten

Arbeitsergebnisse präsentieren und/oder – je nach Leistungsvereinbarung – übermitteln.

(4) Jung:Kommunikation wird im Anschluss eine Abrechnung getrennt nach bereits erbrachten Leistungen und vorzeitig abgebrochener Leistungen, für die der Entschädigungsanspruch besteht, erstellen und an den Auftraggeber übermitteln. Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

(5) Im Fall der Kündigung hat der Auftraggeber Jung:Kommunikation außerdem alle angefallenen Kosten zu ersetzen und Jung:Kommunikation von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Kündigung der Arbeiten resultieren.

### 23 Fremdleistungen

(1) Jung:Kommunikation ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen in Vertretung und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt Jung:Kommunikation auf Anforderung eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

(2) Für den Fall, dass Jung:Kommunikation Leistungen in dessen Vertretung für den Auftraggeber beauftragt, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtig sind (z.B. Illustration, Foto, Styling), sind die Abgaben vom Auftraggeber als Verwerter der künstlerischen Leistung zu tragen. Der Auftraggeber stellt Jung:Kommunikation von der möglichen Inanspruchnahme (als Vermittler) durch die Künstlersozialkasse frei und erteilt Jung:Kommunikation auf Wunsch Nachweis über die getätigte Abgabepflicht und nennt seine KSK-Abgabenummer.

(3) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Jung:Kommunikation abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Jung:Kommunikation im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

### 24 Vorlagen

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Jung:Kommunikation übergebenen Vorlagen, Skizzen, Entwürfe, Muster, Marken und dergleichen berechtigt ist und diese nicht mit Rechten Dritter behaftet sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Jung:Kommunikation von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern.

### 25 Eingebachte Gegenstände, Dokumente und Daten

(1) Sofern zur Auftragsausführung seitens des Auftraggebers an Jung:Kommunikation Gegenstände oder Dokumente, überlassen werden, müssen stets Kopien übergeben werden. Die Originale verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, von den überlassenen Gegenständen und Dokumenten auf eigene Kosten Kopien anzufertigen, die bei ihm verbleiben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(2) Eine Sicherung und Speicherung der seitens des Auftraggebers eingebrachten Daten durch Jung:Kommunikation erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

(3) Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs werden von Jung:Kommunikation für die vom Auftraggeber eingebrachten Gegenstände, Dokumente oder Daten nicht abgeschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

(4) Der Auftraggeber stellt Jung:Kommunikation alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von Jung:Kommunikation sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben oder gelöscht.

### 26 Herausgabe von Daten

(1) Dateien und Daten werden nur herauszugeben, soweit die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts dies erfordert.

(2) Es besteht keine Herausgabepflicht von Jung:Kommunikation an sog. offenen Originaldateien. Dem Auftraggeber wird bei Printproduktionen ein belichtungsfertiges PDF übermittelt.

(3) Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Originaldateien und Arbeitsgrundlagen, insbesondere offenen Arbeitdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(4) Schriftlizenzen sind vom Auftraggeber selbst bei den Drittanbietern auf eigene Kosten einzuholen.

### 27 Rechtliche Unbedenklichkeit

(1) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Jung:Kommunikation erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen und Kommunikationsmittel wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Kommunikationsmaßnahmen und Gestaltungen gegen bestehende Urheberrechte, Marken- oder Designrechte verstoßen. Jung:Kommunikation sichert jedoch zu, willentlich keine fremden Leistungen zu kopieren.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften des Wettbewerbsrechts und der speziellen Werberechtsgesetze ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Jung:Kommunikation wird den Auftraggeber jedoch bei Kenntnis oder bei Vorliegen eines Verdachts auf Verstöße hiervon unverzüglich unterrichten.

(3) Sofern Jung:Kommunikation von dritter Seite wegen Verstöße gegen Rechte Dritter, insbesondere wegen Schutzrechtsverletzung oder bei Verstößen gegen das Werberecht in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber Jung:Kommunikation von der Inanspruchnahme freizustellen, sofern Jung:Kommunikation die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

### 28 Haftung von Jung:Kommunikation

(1) Jung:Kommunikation haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet Jung:Kommunikation nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei der Begriff der „wesentlichen Vertragspflichten“ solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(3) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen sowie bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

(4) Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

(5) Für Aufträge, die Jung:Kommunikation in Vertretung für den Auftraggeber an Dritte erteilt werden, übernimmt Jung:Kommunikation gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Jung:Kommunikation kein Auswahlverschulden trifft.

(6) Sofern Jung:Kommunikation selbst Vertragspartner von dritten Leistungserbringern ist, tritt Jung:Kommunikation hiermit sämtliche zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Leistung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von einer Inanspruchnahme von Jung:Kommunikation zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

(7) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Jung:Kommunikation, die vom Auftraggeber beauftragte Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen Jung:Kommunikation resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

(8) Jung:Kommunikation haftet nicht für die in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Die Überprüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Aussagen und Anpreisungen obliegt dem Auftraggeber auf eigene Kosten.

(9) Jung:Kommunikation haftet nicht für die patent-, urheber-, design- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Arbeiten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(10) Erstellt Jung:Kommunikation im Auftrag des Auftraggebers eine für das Internet bestimmte Website, haftet Jung:Kommunikation nicht für die dort vom Auftraggeber vorgegebenen Inhalte oder Links. Eine inhaltliche Prüfung durch Jung:Kommunikation findet nicht statt.

### 29 Schlussbestimmungen

(1) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag abzutreten.

(2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen zum internationalen Privatrecht.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz von Jung:Kommunikation, wenn es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

(5) Jede Änderung und/oder Ergänzung eines Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform.

(6) Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind. Insbesondere binden die von Mitarbeitern oder freien Dienstleistern von Jung:Kommunikation gegebenen Zusagen nicht; auch sind diese nicht zum Inkasso berechtigt.